
Zusatz zum LÜSA Flyer

GESETZESÄNDERUNG - BTHG ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 treten im Rahmen der Sozialhilfe wichtige Gesetzesänderungen in Kraft. Die bisherige Eingliederungshilfe (SGB XII) für behinderte Menschen wird aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und gesetzlich komplett neu im BTHG /SGB IX geregelt.

Für Menschen, die bisher in sogenannten stationären „Einrichtungen“, wie z.B. in den Wohneinrichtungen des Projektes LÜSA, gelebt haben, werden Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen neu organisiert. Der Begriff "Einrichtung" wird in dem Zusammenhang ab 1. Januar 2020 gar nicht mehr verwendet. An dessen Stelle rückt die Bezeichnung "**Besondere Wohnform**".

Ab 1. Januar 2020 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die arbeitsintensive Umsetzung abgeschlossen und bringt für die HilfenutzerInnen und MitarbeiterInnen der Eingliederungshilfe große Veränderungen, denen wir im Projekt LÜSA - auch wegen der hohen bürokratischen Anforderungen, kritisch gegenüber stehen.

Auch wenn das Gesetz formuliert, dass der Mensch im Mittelpunkt stehen soll (Personenzentrierung genannt), sehen wir die Menschen unserer Zielgruppe, die chronifiziert drogenabhängig, schwer erkrankt, gesellschaftlich stark ausgegrenzt, von Kriminalisierung bedroht sind und deren Lebensumstände schwer depraviert sind und sehr entfernt von Teilhabe sind, mit ihrem komplexen Hilfebedarf nicht berücksichtigt.

Unsere Kritik begründet sich auch darin, dass bei der Erarbeitung des Gesetzes weder Selbsthilfe noch Praxis der Drogen/Suchthilfe einbezogen wurde und somit die Lebenswirklichkeit dieser Menschen mit Behinderung nicht abgebildet wird – problematisch, wenn mit dem BTHG Anspruch auf Teilhabe-Umsetzung gem. UN-BRK erhoben wird.

Die Abläufe, Zuständigkeiten und Finanzierungsregeln ändern sich. Zwar legt das Gesetz fest, dass sich für die HilfenutzerInnen an der Qualität ihrer persönlichen Betreuung sowie am Umfang der gewährten Hilfen ab dem Jahr 2020 nichts verschlechtern darf.

Menschen in besonderen Wohnformen (früher stationären Wohneinrichtungen) sollen notwendige Hilfen zum Lebensunterhalt und behinderungsbedingt- notwendige Hilfen „getrennt“ erhalten. Dafür erachtet der Gesetzgeber eine Trennung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen (Eingliederungshilfeleistungen) und die existenzsichernden Leistungen (Leben und Wohnen) für notwendig.

Dies war in den letzten 3 Jahren nur über einen unbeschreiblich hohen Arbeitsaufwand in Eingliederungshilfe und Verwaltung umzusetzen - wertvolle (auch politisch-bürgerschaftliche) Lobby-/ Entwicklungs-/solidarische Vernetzungsarbeit konnte in dieser Zeit leider kaum stattfinden.

Zum 01.01.2020 erhalten somit Menschen, die in „besonderen Wohnformen“ leben die 3 personenzentrierten Leistungen von 2 Trägern:

- LWL - trägt weiterhin die Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- Städte und Gemeinden (Grundsicherungsämter) tragen die "existenzsichernden Leistungen" (Kosten der Unterkunft/Heizung - KdU und den Lebensunterhalt-HLU)

Wir hoffen, dass das BTHG „nur“ Unsicherheit und einen hohen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten, wie bei LÜSA, bedeutet hat.

Wir befürchten jedoch, dass es perspektivisch zu einem Instrument wird, bei chronifiziert drogenabhängigen, stigmatisierten von Exklusion betroffenen Menschen, Eingliederungshilfen und Veränderungsprozesse unter Effizienzaspekten zu stellen und damit weiterhin eine nicht-Teilhabe zu zementieren und ggf. Sanktionierungswege zu ebnet.

Gültig ab dem 01.01.2020
